

Verwaltungsmaßnahmen zur Registrierung volksreligiöser Versammlungsstätten der Provinz Hunan

Vorbemerkung: Mit den vorliegenden Maßnahmen wurde erstmals, wenn auch zunächst nur auf Provinzebene, ein rechtlicher Rahmen für die amtliche Registrierung und damit Legalisierung von volksreligiösen Kultstätten geschaffen. Landesweit haben bisher nur die „fünf großen Religionen“ Buddhismus, Daoismus, Islam, Protestantismus und Katholizismus einen offiziellen Status staatlicher Anerkennung. Für ihre Kultstätten gelten die „Maßnahmen für die Genehmigung der Errichtung und die Registrierung religiöser Versammlungsstätten“ *Zongjiao huodong changsuo sheli shenpi he dengji banfa* 宗教活动场所设立审批和登记办法 (Verordnung Nr. 2 des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten vom 21. April 2005, deutsche Übersetzung in *China heute* 2006, Nr. 4-5, S. 144-146). Der Text der folgenden „Verwaltungsmaßnahmen zur amtlichen Registrierung volksreligiöser Versammlungsstätten der Provinz Hunan“ (*Hunan sheng minjian xinyang huodong changsuo dengji guanli banfa*) wurde als Anhang zum Beitrag von Chen Jinguo 陈进国, „Chuantong fuxing yu xinyang zijue – Zhongguo minjian xinyang de xin shiji guan cha“ 传统复兴与信仰自觉 – 中国民间信仰的新世纪观察 (Wiederbelebung der Tradition und Glaubensbewusstsein – Eine Untersuchung chinesischer Volksreligion im neuen Jahrhundert), in: Jin Ze 金泽 – Qiu Yonghui 邱永辉 (Hrsg.), *Zhongguo zongjiao baogao (2010)* 中国宗教报告(2010) *Annual Report on China's Religions (2010)*, Beijing: Shehui kexue chubanshe 2010, S. 152-189, auf S. 185-189 veröffentlicht und von Philipp Hetmanczyk aus dem Chinesischen übersetzt. Zu den Hintergründen vgl. den Beitrag von Philipp Hetmanczyk in den **Themen** dieser Nummer. (KWT)

Erlass Nr. 31 (2009) der Volksregierung der Provinz Hunan

HNPR – 2009 – 00036

Mitteilung der Volksregierung der Provinz Hunan bezüglich der Veröffentlichung der „Verwaltungsmaßnahmen zur Registrierung volksreligiöser Versammlungsstätten der Provinz Hunan“

An die Volksregierungen aller Städte, Bezirke, Kreise und Stadtbezirke sowie alle Ämter, Komitees und direkt zugehörigen Organe der Provinzregierung:

Hiermit werden Ihnen die Verwaltungsmaßnahmen zur amtlichen Registrierung volksreligiöser Versammlungsstätten der Provinz Hunan zur gründlichen Kenntnisnahme und Durchführung bekanntgegeben.

20. August 2009

Verwaltungsmaßnahmen zur Registrierung volksreligiöser Versammlungsstätten der Provinz Hunan

湖南省民间信仰活动场所登记管理办法

Artikel 1. Die vorliegenden Maßnahmen gelten auf Grundlage der betreffenden Bestimmungen der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“¹ sowie der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten der Provinz Hunan“ [von 2006].

Artikel 2. Die vorliegenden Maßnahmen beziehen sich auf volksreligiöse Versammlungsstätten. Dies sind neben den in Artikel 12 der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten der Provinz Hunan“ definierten religiösen Versammlungsstätten konfuzianische Hallen [*wenmiao* 文庙] und Ahnentempel [*zongzu citang* 宗族祠堂], des Weiteren Tempel [*miaoyu* 庙宇] mit originaler [*yuanshengxing* 原生性], regionaler, ethnischer, historischer Charakteristik sowie ursprünglichen religiösen Besonderheiten [*yuanshi zongjiao tedian* 原始宗教特点].

Artikel 3. Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene und darüber verwalten die das nationale und öffentliche Interesse betreffenden volksreligiösen Angelegenheiten gemäß dem Gesetz. Die übrigen Regierungsstellen auf Kreisebene und darüber leisten im Rahmen ihrer jeweiligen Amtspflichten administrative Arbeit gemäß dem Gesetz.

Artikel 4. Die volksreligiösen Massen, die gemäß Brauch und Gewohnheit an den legal registrierten Versammlungsstätten für volksreligiöse Aktivitäten ebensolche Aktivitäten durchführen, müssen die Verfassung, Gesetze und Rechtsbestimmungen achten. Die soziale, produktive und alltägliche Ordnung darf nicht beeinträchtigt werden, und die physische Unversehrtheit und Gesundheit der Bürger darf keinen Schaden nehmen.

Die volksreligiösen Versammlungsstätten dürfen nicht in Aktivitäten feudalen Aberglaubens wie Besessenheitskulte [*qubing gangui* 驱病赶鬼], Irreführung der Massen [*yaoyan huozhong* 妖言惑众], schamanistische Heilpraktiken [*tiaoshen fangyin* 跳神放阴] und andere illegale Tätigkeiten verwickelt werden.

Artikel 5. Es werden prinzipiell keine neuen volksreligiösen Versammlungsstätten gebaut, und bereits zerstörte Stätten werden in der Regel nicht wiederaufgebaut. Der dringliche Wiederaufbau von besonders geschichtsträchtigen und einflussreichen volksreligiösen Versammlungs-

1 *Zongjiao shiwu tiaoli* 宗教事务条例, Verordnung Nr. 426 des Staatsrats vom 30. November 2004. Sie traten am 1. März 2005 in Kraft. Deutsche Übersetzung in *China heute* 2005, Nr. 1-2, S. 25-31. Anm. d. Red.

stätten bedarf der Zustimmung der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung der Provinz.

Artikel 6. Die volksreligiösen Versammlungsstätten nehmen eine Registrierung vor. Diese Registrierung ist gemäß dem folgenden Ablauf durchzuführen:

1. Das Verwaltungsgremium [*guanli zuzhi* 管理组织] der volksreligiösen Versammlungsstätte legt bei der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Ebene des Kreises, in dem sich die Stätte befindet, den Antrag auf Registrierung vor.
2. Nachdem die Abteilung für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene den Registrierungsantrag der volksreligiösen Versammlungsstätte erhalten hat, holt sie, wenn sie beabsichtigt, der Registrierung zuzustimmen und diese an die nächsthöhere Instanz zu melden, die Meinungen der Volksregierung der Gemeinde oder des Marktflückens, innerhalb welcher sich die betreffende Versammlungsstätte befindet, bzw. des Straßenviertelbüros ein. Anschließend erstattet sie Bericht an die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Stadt oder des Autonomen Bezirks.
3. Wenn die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Stadt oder des Autonomen Bezirks beabsichtigt, der Registrierung zuzustimmen, erstattet sie Meldung an die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Provinz.
4. Nach der Einwilligung durch die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Provinz kümmert sich die volksreligiöse Versammlungsstätte bei der Abteilung für religiöse Angelegenheiten auf Ebene des Kreises, in dem sich die Stätte befindet, um die Registrierung.

Artikel 7. Die Registrierung volksreligiöser Versammlungsstätten muss auf folgenden Voraussetzungen beruhen:

1. Die zu registrierende volksreligiöse Versammlungsstätte verstößt nicht gegen die Bestimmungen der Artikel 2, 4 und 5 der vorliegenden Maßnahmen.
2. Seitens der örtlichen Bevölkerung besteht eine Notwendigkeit für die regelmäßige Durchführung volksreligiöser Aktivitäten.
3. Es muss ein umfassend demokratisches Verwaltungsgremium und Verwaltungssystem etabliert werden.
4. Die Gesamtkonzeption folgt rationalen Grundsätzen und beeinträchtigt die reguläre Produktivität und die Lebensumstände der umliegenden Einheiten [*danwei* 单位] und Anwohner nicht.
5. Es stehen regulär erwirtschaftete Gelder zur Durchführung volksreligiöser Aktivitäten zur Verfügung.
6. Die Haupthalle der zu registrierenden Versammlungsstätte sollte in der Regel eine bauliche Fläche von 50 m² oder mehr aufweisen.

Artikel 8. Das „Antragsformular für die Registrierung von volksreligiösen Versammlungsstätten“ ist von der beantra-

genden volksreligiösen Versammlungsstätte auszufüllen und mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Angaben bezüglich der zu registrierenden Lokalität und Situation der betreffenden volksreligiösen Versammlungsstätte.
2. Angaben zu den Umständen der demokratisch konsultativen Gründung des Verwaltungsgremiums.
3. Grundlegende Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsgremiums sowie Nachweise über deren Herkunft und Wohnsitz.
4. Text der administrativen Statuten.
5. Angaben zur Rechtmäßigkeit der Finanzquellen.
6. Nachweis der zu registrierenden Versammlungsstätte darüber, dass es bezüglich der Nutzung des Grundstücks und des Gebäudes keine Kontroversen gibt.
7. Andere relevante Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen.

Artikel 9. Die volksreligiösen Versammlungsstätten werden demokratisch verwaltet. Die Verwaltungsgremien der volksreligiösen Versammlungsstätten sollen unter der Leitung der lokal zuständigen Abteilungen für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene durch demokratische Wahl aus Repräsentanten derjenigen Gruppierungen, die häufig an den volksreligiösen Aktivitäten der betreffenden Versammlungsstätte teilnehmen, gebildet werden. Des Weiteren ist hierzu die Zustimmung der Abteilung für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene einzuholen.

Die Mitglieder von demokratischen Verwaltungsgremien volksreligiöser Versammlungsstätten sollen die Führung der Kommunistischen Partei Chinas unterstützen und der Administration der Regierung Folge leisten, über eine gute Basis innerhalb der Bevölkerung, ein gewisses Bildungsniveau und Fähigkeiten der Gruppenadministration verfügen.

Die Verwaltungsgremien der volksreligiösen Versammlungsstätten haben folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Sie tragen Sorge für die relevante Erziehung und Verwaltung des Personals und der an den volksreligiösen Aktivitäten der betreffenden Versammlungsstätte teilnehmenden Massen.
2. Organisation der volksreligiösen Aktivitäten und internen Angelegenheiten der Versammlungsstätte.
3. Verwaltung von Nutzung der Räumlichkeiten sowie der Einkünfte und anderen Vermögens der Versammlungsstätte; die legalen Rechte und Interessen der Versammlungsstätte sind zu schützen.
4. Jedes Jahr ist ein Bericht über die administrative und finanzielle Situation des Vorjahres an die Registrierungsstellen einzureichen.
5. Verwaltung anderer Angelegenheiten der Versammlungsstätte.

Artikel 10. Bauliche Veränderungen oder Vergrößerungen sind vom Verwaltungsgremium zu beantragen. Erst nach

der Zustimmung durch die ursprünglichen Registrierungsstellen sowie der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung der Stadt oder des Autonomen Bezirks sind die grundlegenden Baumaßnahmen nach Vorgabe der betreffenden Gesetzgebung auszuführen.

Artikel 11. Die Fusion, Teilung, Stilllegung oder sonstige Veränderung von Inhalten der Registrierung durch volksreligiöse Versammlungsstätten sind den ursprünglichen Registrierungsstellen mitzuteilen, damit die Formalitäten zur Modifikation der Registrierung erledigt werden.

Nach der Durchführung der Registrierung gemäß den dafür relevanten Bestimmungen verfügen die volksreligiösen Versammlungsstätten über die Qualität eines zivilen Subjektes [*minshi zhuti* 民事主体].

Artikel 12. Jede Gruppe und jede Person, welche die volksreligiöse Versammlungsstätte betritt, hat die betreffenden Sitten und Gewohnheiten der volksreligiösen Glaubensvorstellungen zu respektieren.

Artikel 13. Das Vermögen und legale Einkommen der volksreligiösen Versammlungsstätte gehört zu deren kollektivem Besitz und darf nicht von einer Gruppe oder Person beschädigt oder angeeignet werden.

Artikel 14. Die volksreligiösen Versammlungsstätten etablieren in umfassender Weise ein Verwaltungssystem für Personal, Finanzen, Buchhaltung, öffentliche Sicherheit, Brandschutz, Erhalt der kulturellen Güter, Sicherheit der Räumlichkeiten, Hygiene, Dokumentation, Umweltschutz usw. Die volksreligiösen Versammlungsstellen akzeptieren die operative Führung, Aufsicht und Kontrolle der lokalen Verwaltungsbehörden.

Artikel 15. Das Vermögen und die Einkünfte der volksreligiösen Versammlungsstätten haben den relevanten institutionellen und finanziellen Vorschriften zu entsprechen. Hauptsächlich sind sie für die Durchführung legaler normaler Aktivitäten sowie die Praktizierung öffentlicher Wohlfahrt und Gemeinnützigkeit aufzuwenden. Des Weiteren werden Leitung, Aufsicht und Kontrolle der lokalen Verwaltungsbehörden akzeptiert.

Artikel 16. Ist die volksreligiöse Versammlungsstätte als schützenswerte Kultureinheit gelistet oder befindet sich in einer Tourismus- oder Landschaftsregion, so sind Kulturgüter und Umwelt entsprechend der Gesetze und Vorschriften durch ihr Verwaltungsgremium zu schützen. Die zuständigen Regierungsstellen auf Kreisebene und darüber koordinieren und regeln die Interessenlage zwischen der betreffenden Versammlungsstätte und dem Landschafts- und Kulturschutz sowie dem Tourismus. Ferner schützen sie die legalen Rechte und Interessen der volksreligiösen Versammlungsstätte.

Artikel 17. Führt die volksreligiöse Versammlungsstätte Aktivitäten durch, welche größeren Umfangs sind oder über das zuständige Administrationsgebiet hinausreichen, so sind die Bestimmungen des Artikels 32 der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten der Provinz Hunan“ zu befolgen.

Artikel 18. Volksreligiöse Versammlungsstätten, die das gesetzmäßige Registrierungsverfahren nicht durchlaufen haben, dürfen keine volksreligiösen Aktivitäten abhalten. Je nach der konkreten Situation müssen sie abgerissen, mit anderen Versammlungsstätten zusammengelegt oder für andere Zwecke genutzt werden.

Artikel 19. Im Falle von Missbrauch volksreligiöser Versammlungsstätten oder volksreligiöser Aktivitäten zur Durchführung illegaler oder verbrecherischer Taten werden die betreffenden Personen von den zuständigen Behörden gemäß den nationalen Gesetzen und Vorschriften zur Verantwortung gezogen.

Die Registrierungs- und Administrativorgane unterziehen die Verwaltungsgremien volksreligiöser Versammlungsstätten, die gegen politische Verordnungen sowie die vorliegenden Maßnahmen verstoßen, einer kritischen Erziehung [*piping jiaoyu* 批评教育] und Reformierung [*zhenggai* 整改]. Handelt es sich um schwerwiegende Situationen und bleibt eine Reform über längere Zeit aus, wird die Registrierung der betreffenden Versammlungsstätte aufgehoben.

Artikel 20. Die Vorlagen der „Antragsformulare für die Registrierung volksreligiöser Versammlungsstätten“ und „Registrierungszertifikate [*dengjizheng* 登记证] für volksreligiöse Versammlungsstätten“ werden von der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Provinz zusammenhängend ausgearbeitet. Das „Registrierungszertifikat für volksreligiöse Versammlungsstätten“ darf nicht abgeändert, übertragen oder verliehen werden. Im Verlustfall eines Zertifikats ist bei den zuständigen Registrierungsstellen unverzüglich ein Ersatz zu beantragen.

Artikel 21. Religiöse Versammlungsstätten, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Maßnahmen gemäß den ursprünglich vom Staatsrat erlassenen „Verwaltungsvorschriften für religiöse Versammlungsstätten“ [von 1994] als solche registriert wurden, brauchen in der Regel keine erneute Registrierung als volksreligiöse Versammlungsstätte vorzunehmen.

Diejenigen volksreligiösen Versammlungsstätten, die ursprünglich als Pilotprojekte registriert und verwaltet wurden, haben gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Maßnahmen eine erneute Registrierung vorzunehmen.

Artikel 22. Die vorliegenden Maßnahmen treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.